

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
PERSONALABTEILUNG

GZ. WP 28/19-I-1976

Betrifft
Änderung der Dienstpragmatik
der Landesbeamten 1972 (DPL-Novelle 1977).

WIEN, am 21. Dez. 1976
Postleitzahl 1014
Tel. 63 57 11/
(Durchwahl)



H o h e r L a n d t a g !

Die Novelle 1977 zur Dienstpragmatik der Landesbeamten bezweckt in erster Linie, die bei Auslegung des Gesetzes aufgetretenen Unklarheiten durch Neuformulierungen - ohne wesentliche inhaltliche Änderungen - zu beseitigen; in weiterer Folge wird versucht, soziale Einrichtungen des Landes Niederösterreich zu verbessern. Für die Überstellung in die Verwendungsgruppe B wird der Überstellungsverlust beseitigt.

Um das Besoldungsrecht übersichtlicher zu gestalten, wurde der Gehaltsbegriff neu definiert. Die geänderten Bestimmungen über die Reisezulage sollen ausschließlich der Klarheit dienen, da durch die NÖ Reisezulagenverordnung 1976, LGBL.2200/4-0, die Höhe der Reisezulage eine Änderung erfahren hat. Ferner wurde bestimmt, daß eine gerichtliche Haft als ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst zu gelten hat.

Bei den sozialen Einrichtungen handelt es sich vornehmlich um die Einführung des vierwöchigen Mindesturlaubes und des Pflegeurlaubes. Die Ansätze der jährlichen Studienbeihilfen werden um 10 % erhöht. Für die schuldlosen Angehörigen eines in Haft befindlichen Beamten wird ein ähnlicher Schutz wie für die Angehörigen eines abgängigen Beamten vorgesehen.

Voraussiehbarer wesentliche Mehrbelastungen der Landesfinanzen werden durch die DPL-Novelle 1977 nicht eintreten.

Zu den einzelnen Punkten wäre noch anzuführen:

Zu Artikel I:

Zu Z 1: Durch die Regelung des Art. 14 a Abs. 1 B-VG in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 28. April 1975, BGBl.Nr.316, ist hinsichtlich der Schulaufsicht über die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen die Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.

Soferne die auf Grund dieser Verfassungsrechtslage eingebrachte Regierungsvorlage vom 18. Mai 1976 für ein neues NÖ Landwirtschaftliches Schulgesetz zum Gesetz erhoben werden sollte, wird durch die vorgesehene Ergänzung des § 1 der DPL 1972 bezüglich allenfalls zu schaffender Organe der Schulaufsicht vorgesorgt.

Die Schulaufsichtsorgane sind aus dem Kreise der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer zu bestellen. Für diesen Personenkreis ist das Dienstrecht des Bundes maßgebend. Dieses Recht - einschließlich der Sonderbestimmungen des Bundes für Schulaufsichtsbeamte - soll nach der erfolgten Bestellung ausdrücklich beibehalten (übernommen) werden.

Mit dieser Bestimmung werden nicht die jeweiligen Gesetzesbefehle des Bundesgesetzgebers als eigene Gesetzesbefehle erklärt, sondern nur jene, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Norm existieren. Eine derartige Regelung entspricht der Verfassung.

Zu Z 2 und 9: die geltende Norm des § 7 Abs. 2 und 9 (nunmehr 8) ist wegen eines Zitierfehlers zu novellieren: Anlässlich der Neufassung wurde eine bessere sprachliche Formulierung gewählt.

Zu Z 3 bis 5:

Die geplante Beseitigung des Überstellungsverlustes bei einer Überstellung in die Verwendungsgruppe B erfordert eine Beseitigung der Kürzung der Vordienstzeiten um den Überstellungsverlust anlässlich der Stichtagsberechnung; für Beamte der Verwendungsgruppen K_{L2V} ohne Reifeprüfung soll die bisherige Regelung weitergelten.

Zu Z 6:

Gemäß der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 11. August 1970, BGBl.Nr.286, beträgt die Dauer des Studiums für Lebensmittel- und Gärungstechnologie zehn Semester. Das Höchstausmaß der Berücksichtigung dieses Studiums wäre daher für die Stichtagsberechnung zu berücksichtigen.

Zu Z 7 und 8:

Durch die beantragte Ergänzung der Bestimmungen im § 7 Abs.7 (neue Fassung) sollen bei der Stichtagsfestsetzung jene Zeiten, die nicht mindestens in der Hälfte der Dienstleistung einer entsprechenden Vollbeschäftigung zurückgelegt wurden, nicht berücksichtigt werden. Analoge Bestimmungen sieht sowohl der Bund (§ 12 Abs.2 GG 1956) als auch das Vertragsrecht des Landes (Art.VIII Abs. 4 lit. a der Allgemeinen Dienstordnung) vor.

Zu Z 9: Siehe zu Z 2

Zu Z 10:

Die DPL 1972 sieht seit dem 10. September 1973 einen finanziellen Schutz für Beamte vor, die insbesondere nach Versetzungen oder Dienstzuteilungen eine Minderung ihrer bisherigen Nebengebühren erfahren. Durch die geplante Novelle soll klargestellt werden, daß primär die an der neuen Dienststelle erbrachten Nebengebühren zustehen, sodaß insbesondere steuerfreie Mehrarbeitszuschläge einer Mehrdienstleistungsentschädigung dem Beamten zugute kommen. Da das Rechtsinstitut der Ausgleichszulage ein Recht zum Schutz des Beamten ist, mangelt das Schutzinteresse, wenn der Beamte die Versetzung oder Dienstzuteilung angestrebt hat oder wenn er an seine frühere Dienststelle zurückversetzt oder ihr zugeteilt wird.

Zu Z 11:

Die schuldlosen Angehörigen eines in Haft befindlichen Beamten sollen einen ähnlichen finanziellen Schutz wie die eines abgängigen Beamten erhalten.

Zu Z 12:

Der jährliche Erholungsurlaub kann in mehreren Teilen verbraucht werden. Ein Urlaubsteil muß mindestens 80 Arbeitsstunden betragen. Bei Halbbeschäftigten ist es gerechtfertigt diesen Urlaubsteil entsprechend dem Ausmaß der Beschäftigung festzusetzen.

Zu Z 13:

Durch diese Bestimmung wird ein Mindesturlaub im Ausmaß von 4 Wochen gesetzlich verankert.

Zu Z 14 und 15: Siehe zu Z 21

Zu Z 16:

Durch die DPL-NOVELLE 1975 wurde für die Beamten des Kindergartendienstes ein zusätzlicher Erholungsurlaub von fünf Arbeitstagen bzw. 40 Arbeitsstunden (ab 1.1.1976) eingeführt. Durch die beantragte Novellierung wird klargestellt, daß dieser Urlaub nicht für Ausbildungslehrgänge herangezogen werden kann.

Zu Z 17:

Die Gewährung des Pflegeurlaubes stellt eine sozialpolitische Maßnahme zu Gunsten naher Angehöriger des Beamten dar. Für eine derartige Dienstverhinderung bis zu 40 Arbeitsstunden jährlich besteht Anspruch auf Sonderurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge. Das Ausmaß dieses Pflegeurlaubes hat für einen Sonderurlaub, der aus einem anderen Grund gewährt wird, keine Bedeutung. Bei einer längeren Dienstverhinderung liegen die Gewährung des Sonderurlaubes und eine Fortzahlung der Dienstbezüge im Ermessen der Dienstbehörde. Die Formulierung im Abs. 1 entspricht dem Rechtsinstitut der Pflegefreistellung gemäß dem Bundesgesetz vom 7. Juli 1976 betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, BGBl.Nr.390/1976.

Zu Z 18:

Die Ermächtigung des Landeshauptmannes zur Erteilung eines Sonderurlaubes bis zum Ausmaß von 31 Tagen war zu streichen. Da es sich um eine Angelegenheit der Landesvollziehung handelt, kommt als Organ nur die Landesregierung in Betracht. Die Regelung, daß Sonderurlaube bis zum Ausmaß von 31 Tagen vom Landeshauptmann für die Landesregierung ohne das Erfordernis einer kollegialen Beschlußfassung gewährt werden können, ist bereits in der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGB1.0001/1-1, enthalten.

Zu Z 19:

Die Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 ist zu berücksichtigen.

Zu Z 20:

Die Neufassung entspricht der Terminologie des Strafrechtsanpassungsgesetzes, BGBl.Nr.422/1974.

Zu Z 21-23:

Die Legaldefinition des Begriffes "Gehalt" umfaßte bisher auch die Personalzulage und Zulage gemäß § 73. Um das Besoldungsrecht übersichtlicher zu gestalten, werden diese beiden Zulagen aus der Definition des Gehaltsbegriffes herausgenommen und bei allen Rechtsinstituten, bei denen der Gehaltsbegriff maßgebend ist, besonders aufgezählt.

Zu Z 24:

Die geänderte Zitierung ergibt sich durch die Neufassung des § 30 in der DPL-Novelle 1974.

Zu Z 25: siehe Z 21

Zu Z 26: siehe Z 25 und Z 27

Zu Z 27:

Die im § 57 vorgesehene Höhe der jährlichen Studienbeihilfen wurde letztmalig mit 1. Juli 1974 (ab Schuljahr 1974/75) festgesetzt. Es erscheint angezeigt, diese Ansätze um 10 % zu erhöhen.

Zu Z 28: siehe Z 21

Zu Z 29:

Die vom 1. Juli bis 31. Dezember 1976 gültigen Gehaltsansätze sind zeitlich überholt und daher aus dem geltenden Gesetzestext zu entfernen.

Zu Z 30:

Der Gehalt der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 2, hat dem Gehalt der Dienstklasse VI, Gehaltsstufe 6, zu entsprechen und ist somit mit S 16.548.-- festzusetzen. Diese Summe entspricht dem gleichartigen Gehaltsansatz der 29. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl.Nr.291/1976.

Zu Z 31: siehe Z 21

Zu Z 32:

Der Bund beabsichtigt, den anlässlich der Überstellung in die Verwendungsgruppe B eintretenden Überstellungsverlust zu beseitigen. Durch die geplante Novelle soll auch für den Bereich des Landes diesem Umstand Rechnung getragen werden, wobei eine unterschiedliche Einstufung in die Verwendungsgruppe K_{L2V}, die sich darnach richtet, ob der Beamte die Reifeprüfung an einer höheren Schule abgelegt hat, bestehen bleiben soll.

Zu Z 33:

Da es sich bei den Leistungen nach dem Heeresgebührengesetz und dem Zivildienstgesetz um im wesentlichen gleichartige Leistungen handelt, ist diese Norm schon bisher durch Analogieschluß unmittelbar auf Zivildienstpflichtige anzuwenden. Die beabsichtigte Novelle dient lediglich der Rechtsklarheit. Als gleichartige Leistungen im Sinne dieser Gesetzesstelle sind folgende Gebühren nach dem Zivildienstgesetz anzusehen: Taggeld und Überbrückungshilfe, Quartiergeld, Kostgeld, Reisekostenvergütung, Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe.

Zu Z 34:

Durch die beantragte Erweiterung der im § 71 Abs.1 lit.b vorgesehenen Bestimmung, nach der Mehrdienstleistungen vor allem durch Freizeitgewährung innerhalb von 30 Tagen auszugleichen sind, wird es ermöglicht, im Einvernehmen mit dem Beamten einen solchen Freizeitausgleich auch in einem späteren Zeitraum vorzunehmen, der außerhalb von Arbeitsspitzen liegt.

Zu Z 35 und 36: siehe Z 21

Zu Z 37:

Es handelt sich im wesentlichen um eine sprachliche Neufassung. Eine Änderung der Rechtslage tritt nur insoweit ein, als die Möglichkeit geschaffen wird, daß die Vergütung für gewährte Naturalbezüge (Wohnung, Verköstigung, Nutzung von Grundstücken udgl.) im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung nicht nur vom Dienstbezug einbehalten, sondern auch durch die mit der Verwaltung betraute Dienststelle eingehoben werden kann. Darüber hinaus wurde die Räumungsfrist vereinheitlicht.

Zu Z 38 und 39: siehe Z 21

Zu Z 40 - 43:

Zur Klarstellung wurden die Formulierungen des § 17 Abs. 1 erster Satz und des § 17 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965 übernommen, so daß die österreichische Staatsbürgerschaft des Kindes am Sterbetag des Beamten Anspruchsvoraussetzung ist.

Zu Z 44:

Nach der derzeit geltenden Rechtslage kann es vorkommen, daß eine hilflose und pflegebedürftige Person, welche grundsätzlich Anspruch auf Hilflosenzulage auf Grund der DPL 1972 und zugleich auf Pflegegeld nach den sozialhilferechtlichen Vorschriften hat, insgesamt weniger erhält, als wenn sie nur Anspruch auf eine dieser Leistungen hätte. Ein solcher Zustand ist rechtspolitisch nicht vertretbar und soll daher beseitigt werden. Durch die Neufassung wird überdies klargestellt, daß der Anspruch auf Hilflosenzulage den Vorrang vor gleichartigen Leistungen der Sozialhilfe besitzt, die ja grundsätzlich nur aushilfsweise zu erbringen sind.

Zu Z 45: Siehe Z 40

Zu Z 46 :

Die Aufzählung der Dienststellenleiter wird zur Klarstellung um den Amtsvorstand der Agrarbezirksbehörde ergänzt.

Zu Z 47 - 49: Siehe Z 21

Zu Z 50:

Die Neuformulierung dient der Klarstellung.

Zu Z 51:

Die Neufassung übernimmt im wesentlichen die Regelung des § 145 Abs. 1 der Dienstpragmatik der Bundesbeamten.

Zu Z 52: Siehe Z 21

Zu Z 53:

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, daß die Disziplinkammer nicht nur für die Verfügung, sondern auch für die Aufhebung der Suspendierung zuständig ist.

Zu Z 54:

Mit der Funktion des Baudirektors (Vertreters) sind in erster Linie Koordinierungsaufgaben verbunden. Die Neufassung dient daher der Klarstellung.

Zu Z 55:

Mit der Funktion des Baudirektors und Baudirektor-Stellvertreters soll neben einem Beamten des Dienstzweiges Nr. 6 (Höherer Bau- und technischer Dienst) auch ein Beamter des Dienstzweiges Nr. 7 (Höherer kulturtechnischer Dienst) betraut werden können.

Zu Z 56:

In Anbetracht der geringen Anzahl der im Dienstzweig Nr. 30, Rechtskundiger Jugendfürsorgedienst, gereihten Bediensteten erscheint die Erlassung einer eigenen Dienstprüfung und Bestellung einer eigenen Prüfungskommission nicht zweckmäßig.

Zu Z 57:

Zufolge der Gleichwertigkeit der Ausbildung an einer Bildungsanstalt für Erzieher und an einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe erscheint es angezeigt, die Aufnahmebedingungen für den Dienstzweig Nr. 46 (Gehobener Erzieherdienst) zu ergänzen.

Zu Z 58:

Um auch Bediensteten mit abgeschlossenen Studien der Lebensmittel- und Gärungstechnologie der Hochschule für Bodenkultur die Einreihung in den Dienstzweig Nr. 56 (Wissenschaftlicher Dienst) zu ermöglichen, erscheint die Erweiterung der Aufnahmebedingungen dieses Dienstzweiges angezeigt.

Zu Z 59:

Dem leitenden Beamten des Naturschutzes bei der Abteilung III/2 soll die Funktionsbezeichnung "Naturschutzdirektor" verliehen werden.

Zu Z 60:

Wenn der Prüfungswerber bei einer Gebietskörperschaft eine Dienstprüfung mit Erfolg abgelegt hat, so kann der Vorsitzende der Prüfungskommission anlässlich der Zulassung zur Dienstprüfung eine Nachsicht von der Ablegung bestimmter Gegenstände aussprechen. Voraussetzung dieser Nachsicht ist, daß es sich um den gleichen Gegenstand und um eine gleichwertige Dienstprüfung handelt. Die abgelegte Prüfung wird insbesondere dann nicht als gleichwertig angesehen werden können, wenn sie für Bedienstete einer niedrigeren Verwendungsgruppe vorgesehen ist. Weiters, wenn für den abgelegten Prüfungsgegenstand Kenntnisse hinsichtlich der Grundzüge zu erbringen sind, während für den abzulegenden Prüfungsgegenstand ein darüber hinausgehendes Wissen erforderlich ist.

Die Bestimmung entspricht im wesentlichen dem § 8 Abs. 6 des Gehaltsüberleitungsgesetzes.

Zu Z 61 und 62:

Zufolge § 150 Abs. 4 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBL.2200-5, wurde mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1976 die Reisezulage durch Verordnung neu festgesetzt (NÖ Reisezulagenverordnung 1976, LGBL.2200/4-0). Dadurch sind einerseits die im § 150 Abs.3 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 angeführten Tarife als überholt anzusehen, andererseits die Verweise auf § 150 Abs.3 nicht mehr zutreffend. Die vorliegende Neufassung dient einer Klarstellung. Eine inhaltliche Änderung wurde nicht vorgenommen.

Zu Z 63: Siehe Z 21

Zu Z 64: Siehe Z 61

Zu Z 65:

Mit 3. Jänner 1972 wurde die wöchentliche Arbeitszeit auf 42 Stunden herabgesetzt. In Anpassung an diese Verkürzung wurde durch die DFL-Novelle 1971 die Dauer der Zeiträume, die Anspruch auf die volle oder halbe Tagesgebühr begründen gleichfalls herabgesetzt. Da die wöchentliche Arbeitszeit nunmehr 40 Stunden beträgt, ist eine neuerliche Anpassung vorzunehmen.

Zu Z 66: Siehe Z 61

Zu Z 67:

Diese Bestimmung entspricht der Regelung des § 172 Abs.5 DFL 1972. Erhält der Beamte die Reisegebühren in Form einer Reisebeihilfe, so ist die Reisebeihilfe für jeden Tag eines Anspruches auf Trennungsgebühren (Trennungszuschuß) oder Zuteilungsgebühr (Zuteilungszuschuß) um 1 v.H. - höchstens um 20 v.H. im Monat - zu kürzen. Damit wird der Forderung des § 153 Abs. 1 letzter Satz, wonach an einem Kalendertag höchstens die volle Tagesgebühr zusteht, in Form einer pauschalen Kürzung Rechnung getragen. Die Kürzungsbestimmung der Reisebeihilfe wird nunmehr auch für das Reisepauschale gesetzlich normiert.

Zu Z 68: Siehe Z 61

Zu Z 69: Siehe Z 65

Zu Z 70 - 72: Siehe Z 61

Zu Z 73: Siehe Z 65

Zu Z 74 - 76: Siehe Z 61

Zu Z 77 - 80: Siehe Z 65

Zu Z 81:

Die Bestimmung dient der Verwaltungsökonomie.

Zu Z 82:

Die Rundungsbestimmung für den Auszahlungsbetrag des Fahrtkostenzuschusses für tägliche Fahrten soll auch beim Fahrtkostenzuschuß für Wochenendfahrten im Interesse der Verwaltungsvereinfachung zur Anwendung kommen.

Zu Z 83:

Diese Bestimmungen sind zeitlich überholt und daher aus dem geltenden Gesetzestext zu entfernen.

Zu Z 84:

Durch die Entfernung der zeitlich überholten Bestimmungen der Anlage B war die Neubezeichnung der Artikel erforderlich.

Zu Z 85: Siehe Z 21

Zu Z 86:

Die Auswirkungen der Beseitigung des Überstellungsverlustes für die Überstellung in die Verwendungsgruppe B sollen von einem Antrag des Beamten abhängig gemacht werden, da von Amts wegen/insbesondere der Überstellungsverlust anlässlich der Stichtagsberechnung nur mit einem unverhältnismäßigen Zeit- und Arbeitsaufwand ermittelt werden kann.

Zu Z 87:

Siehe Z 6. Da Z 6 der geplanten Novelle am 1. Juni 1977 in Kraft tritt, die Studiendauer für Lebensmittel- und Gärungstechnologie jedoch mit Wirksamkeit vom 1.10.1970 festgesetzt wurde ist diese Übergangsbestimmung erforderlich.

Das Bundeskanzleramt, Sektion Verfassungsdienst und Sektion II, sowie das Bundesministerium für Finanzen wurden mit Schreiben vom 16. Juli 1976, GZ I/P-28/6-I-1976, zur Begutachtung dieser Novelle eingeladen. Die zusammenfassende Stellungnahme des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen wird dem Hohen Landtag unter einem zugeleitet. Zufolge dieser Stellungnahme wurde der seinerzeitige Entwurf überarbeitet und dabei den Anregungen des Bundes in allen wesentlichen Belangen entsprochen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:
Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf des
Gesetzes, mit dem die Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) geändert wird (DPL-Novelle 1977),
der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung



Landeshauptmann